


Anhörung im Asylverfahren

Anwesenheit eines Beistands

➤ Auch bei der Anhörung im Asylverfahren hat der Antragsteller oder die Antragstellerin ein Recht darauf, von einem Beistand begleitet zu werden.


- Dies folgt aus  **§ 14 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes**, VwVfG*.¹
- Diese Vorschrift **gilt** aufgrund § 1 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG grundsätzlich **auch bei der Anhörung im Asylverfahren** vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).²
- Der Absatz 6 von § 25 des Asylgesetzes (AsylG), dem Paragrafen, der die Anhörung regelt, enthält für diese Anhörung keine entgegenstehende Sonderregelung³.

Sein erster Satz bestimmt zwar, dass die Anhörung nicht öffentlich ist. Der Beistand ist hier aber nicht als Teil der Öffentlichkeit anzusehen, sondern gehört als Begleiter zu dem Asylsuchenden als Beteiligtem am Verfahren. Für den Beistand bedarf es daher auch keiner besonderen Zulassung, wie sie nach § 25 Absatz 6 Satz 3 AsylG für die Anwesenheit „anderer Personen“ aus der Öffentlichkeit (z.B. interessierte Bürgerinnen und Bürger, Medienvertreter oder Referendare etc.) erforderlich wäre⁴.

* Der Text der zitierten gesetzlichen Bestimmungen ist am Ende abgedruckt.

¹ Vgl. *Heinhold, Hubert*, Recht der Flüchtlinge, hrsg. v. Pro Asyl, 7. Aufl., Karlsruhe 2015, S. 38. Soweit ersichtlich gibt es bislang noch keine höchstrichterliche Entscheidung hierzu.

² Von ProAsyl wurde der folgende Link zu einer Dienstanweisung Asylverfahren des BAMF übermittelt: <https://fragdenstaat.de/files/foi/36441/Dienstanweisung.pdf>; ebenso unter http://archiv.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/i_Asylrecht/Dienstanweisungen-Asyl_BAMF2010.pdf.

 Danach geht auch das BAMF selbst von der Anwendbarkeit des § 14 VwVfG auf die Anhörung im Asylverfahren aus (angesichts der hiesigen rechtlichen Bewertungen wäre etwas anderes auch kaum begreiflich). Die rechtlich nicht nachvollziehbare Verfahrensweise, die wir bisher beobachtet haben, scheint also in der Verantwortung der betroffenen Außenstelle des BAMF zu liegen. In der o.g. Dienstanweisung lautet Abschnitt 7 wie folgt:

“ 7. Gäste

Grundsätzlich kann Bediensteten des Bundesamtes, die mit der Durchführung des Asylverfahrens betraut sind, und beim Bundesamt tätigen Anwärtern und Referendaren zu Ausbildungszwecken die Genehmigung erteilt werden, bei Anhörungen anwesend zu sein.

Bei Anträgen "anderer" Personen im Sinne des § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylG (z. B. Pressevertreter), bei einer Anhörung anwesend zu sein, ist zuvor die Genehmigung des/der Referatsleiters/-in einzuholen und der/die Gruppenleiter/-in davon in Kenntnis zu setzen.

Die Antragsteller/-innen sind über die Teilnahme zu informieren. Die Teilnahme ist im Protokoll zu vermerken. Bei begründeten Einwendungen der Antragsteller/-innen (besondere Einzelfälle, ggf. Traumatisierung, Vergewaltigung etc.) ist die Teilnahme zu verwehren.

Werden Antragsteller/-innen von einem Beistand (§ 14 VwVfG) zur Anhörung begleitet, so ist diese Person nur dann zuzulassen, wenn die Antragsteller/-innen eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben und der Beistand sich bei Erscheinen ausweisen kann.

Verfahrensbevollmächtigte sind nach allgemeinem Verfahrensrecht auch im Asylverfahren zuzulassen. § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylG steht dem nicht entgegen, da Verfahrensbevollmächtigte keine anderen Personen im Sinne dieser Vorschrift sind. Dies gilt auch für bestellte Vormünder bzw. Ergänzungspfleger von unbegleiteten Minderjährigen, für die ein entsprechender Beschluss des Amtsgerichts vorliegt/vorgelegt wird.“

³ Im Hinblick auf § 1 VwVfG am Ende: „soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes ... entgegenstehende Bestimmungen enthalten“. –

⁴ Kommentare zum AsylG (bzw. dem vorherigen AsylVfG) behandeln vielfach nicht die Rechtsstellung eines „Beistands“ nach § 14 VwVfG, sondern nur die Zulassung einer „anderen Person“ nach § 25 Absatz 6 Satz 3 AsylG (teilweise auch, wenn es sich insoweit um eine mitgebrachte Vertrauensperson handelt): vgl. *Marx, Reinhard*, AsylVfG,

- Dass § 25 Absatz 6 AsylG keine dem § 14 Absatz 4 VwVfG entgegenstehenden Bestimmungen enthält, ergibt sich auch aus dem Gesetzeszweck von § 25 Absatz 6 AsylG: Die darin vorgesehene Nicht-Öffentlichkeit der Anhörung und das Zulassungserfordernis hinsichtlich „anderer Personen“ dienen nämlich nicht etwa einer Heimlichkeit des Verfahrens, sondern sie tragen der besonderen Schutzbedürftigkeit der asylsuchenden Person Rechnung⁵. So soll etwa verhindert werden, dass z.B. Geheimdienstmitarbeiter des potenziellen Verfolgerstaates mithören, was die schutzsuchende Person bei der Anhörung vorbringt. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Schutzzweck nicht greift gegenüber einer Vertrauensperson, die der oder die Asylsuchende selbst als Beistand mitbringt (die also gerade seiner oder ihrer Betreuung und ggf. auch dem Schutz im weiteren Sinne dient). Eine Zurückweisung bzw. Nichtzulassung der Vertrauensperson würde den Schutzzweck des § 25 Absatz 6 AsylG vielmehr sogar konterkarieren!!
- Selbst wenn man der vorliegend vertretenen Auffassung nicht folgte und ein Zulassungserfordernis nach § 25 Absatz 6 Satz 3 AsylG annähme, müsste eben deshalb bei fehlerfreiem Ermessensgebrauch die Zulassung der mitgebrachten Vertrauensperson generell erfolgen!⁶
- Die Anhörung im Asylverfahren fällt auch unter keinen Ausnahmetatbestand nach § 2 VwVfG. Auch wenn die asylsuchende Person sich persönlich zu den Fluchtgründen zu erklären hat⁷, ist damit namentlich nicht etwa ein Fall des § 2 Absatz 3 Nr. 2 VwVfG gegeben. Denn es handelt sich hier nicht um eine höchstpersönliche Prüfungsleistung, einen Eignungstest, ein Bewerbungsgespräch oder Ähnliches⁸, sondern es geht um den persönlichen Eindruck, der bei der Beantwortung von Fragen und den Schilderungen vermittelt wird.

➤ **Die als Beistand auftretende Person muss weder Rechtsanwalt noch ein sonstiger Jurist sein.**

Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 8. Aufl., Köln 2014, § 25 Rn. 29; *Bergmann, Jan u.a.* (Hrsg.), *Ausländerrecht*, 11. Aufl., München 2016, § 25 AsylG Rn. 15.

Nach hier vertretener Auffassung kann sich die anhörende Außenstelle des BAMF jedenfalls dann nicht auf das Erfordernis einer Zulassung nach § 25 Absatz 6 Satz 3 AsylG berufen (und diese verweigern), wenn der oder die Asylsuchende ausdrücklich erklärt, dass er oder sie die Anwesenheit der mitgebrachten Person als „Beistand“ (nach § 14 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) wünscht.

⁵ *Bergmann*, a.a.O. (Fn. 4), § 25 AsylG Rn. 13; *Marx*, a.a.O. (Fn. 4), § 25 Rn. 28; *Kloesel/Christ/Häußer*, *Deutsches Aufenthalts- und Ausländerrecht*, Stuttgart, -Stand: Juni 2015, § 25 AsylVfG Rn. 36.

⁶ Vgl. auch *Bergmann*, a.a.O. (Fn. 4), § 25 AsylG Rn. 15; zurückhaltender *Marx*, a.a.O. (Fn. 4), § 25 Rn. 29. Ein Zulassungsantrag wäre (nicht nur konkludent) in der Äußerung des Wunsches einer Anwesenheit der begleitenden Person bei der Anhörung zu sehen. Aus den oben dargelegten Gründen wäre eine Zurückweisung des Antrags nur ausnahmsweise zulässig, etwa wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Begleitperson das Vertrauen des oder der Asylsuchenden missbraucht.

⁷ Vgl. insoweit *Marx*, a.a.O. (Fn. 4), § 25 Rn. 14.

⁸ Allerdings neigt die Rechtsprechung insoweit zu einer weiten Auslegung; vgl. *Stelkens/Bonk/ Sachs* (Hrsg.), *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 8. Aufl., München 2014, § 14 Rn. 4.

- Nach dem Gesetz ist keine besondere Qualifikation des Beistands erforderlich.⁹
- Im Gegenteil können Beistände zurückgewiesen werden, die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG, <http://www.gesetze-im-internet.de/rdg/index.html>) unzulässige Rechtsdienstleistungen erbringen. Bei unentgeltlicher Erbringung wären diese nach §§ 3, 6 RDG aber grundsätzlich ebenfalls zulässig¹⁰.

➤ **Die Begleitung durch einen Beistand muss – von Rechts wegen – gegenüber dem BAMF (bzw. der zuständigen Außenstelle) vorher weder schriftlich noch anderweitig angekündigt werden.**

- Dies wird zwar teilweise empfohlen¹¹), wird aber nach hier vertretener Auffassung (s.o.) vom Gesetz nicht verlangt und beruht eher auf praktischer Erfahrung von Schwierigkeiten oder auf der – unzutreffenden – Annahme, dass die Anwesenheit des Beistands von einer Zulassung nach § 25 Absatz 6 Satz 3 AsylG (s. dazu oben) abhängt.

➤ **Die Zurückweisung eines Beistands trotz ausdrücklicher Erklärung des Wunsches nach seiner Anwesenheit durch die begleitete asylsuchende Person dürfte damit **r e c h t s w i d r i g** sein**

(soweit nicht ausnahmsweise ein Zurückweisungsgrund nach § 14 Absatz 5 VwVfG¹² oder ein anderer besonderer Grund vorliegt).

- Schon deswegen wird die aufgrund der Anhörung ergehende Entscheidung im Asylverfahren mit guter Erfolgsaussicht angreifbar. Außerdem dürfte der sonst mögliche spätere Ausschluss des Vortrags neuer als relevanter Tatsachen entfallen.
- Gegebenenfalls kann auch die als Beistand zurückgewiesene Person selbst die Zurückweisungsentscheidung anfechten¹³.

⁹ Vgl. *Knack, Joachim, Hennecke, Hans-Günther*, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 10. Aufl., Köln 2014, § 14 Rn. 52; *Stelkens/Bonk/Sachs*, a.a.O. (Fn. 8), §14 Rn 29.

¹⁰ Vgl. *Obermayer, Klaus, Funke-Kaiser, Michael*, *VwVfG*, 4. Aufl. Köln 2014, § 14 Rn. 73-76. Zu möglichen Problemen siehe *Heinhold*, a.a.O. (Fn. 1), Abschnitt R, S. 461 f.

¹¹ Vgl. etwa http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/GGUA_AsyIR_2015.pdf (Seite 11 unten) oder <http://berlin-hilft.com/2016/02/asylverfahren-anhoerung/> (unter „Begleitung“). Im Hinblick auf den Beistand – von Rechts wegen – aber *Stelkens/Bonk/Sachs*, a.a.O. (Fn. 8), §14 Rn. 27: „Einer ausdrücklichen Anmeldung des Beistandes bei der Behörde bedarf es nicht“; s. auch *Obermayer, Klaus, Funke-Kaiser, Michael*, a.a.O. (Fn. 10), § 14 Rn. 57.

¹² Siehe dazu bei und in Fn. 10.

¹³ *Knack/Hennecke*, a.a.O. (Fn. 9), § 14 Rn. 74 (Widerspruch und Klage); *Obermayer, Klaus, Funke-Kaiser, Michael*, a.a.O. (Fn. 10), § 14 Rn. 93.

Die begleiteten Asylsuchenden sollten aber in der Vorbereitung darauf hingewiesen werden, dass sie gegenüber den Anhörungspersonen **verlangen** sollten, **dass die Verweigerung der Anwesenheit des Beistands im Protokoll festgehalten wird.**

➤ **Die als Beistand anwesende Person hat in der Anhörung grundsätzlich ein Rederecht.**

- Dies ergibt sich unmittelbar aus § 14 Absatz 4 Satz 2 und im Umkehrschluss aus § 14 Absatz 6 Satz 1 VwVfG. Die die Anhörung durchführende Amtsperson kann aber aufgrund der Verfahrenshoheit bestimmen, wann eine Äußerung seitens des Beistands erfolgen darf.¹⁴
- Eine Zurückweisung kann aus den Gründen des § 14 Absatz 5 und 6 VwVfG (s.u.) erfolgen. Aber auch ungeeignete oder nicht ausreichend befähigte Beistände dürfen zwar in der Sache keine Äußerungen abgeben, jedoch anwesend sein.

➤ **Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern**

In einem Schreiben des Herrn Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder, MdB, vom 18. Oktober 2016 an den Abgeordneten Volker Beck – VG.-NR. 475/16/Gl. -¹⁵ bestätigt das BMI letztlich die oben dargelegte Rechtsauffassung. Das Schreiben ist zwar möglicherweise nicht ganz eindeutig, weil u. a. „ehrenamtliche Helfer“ ausdrücklich nur in dem Absatz genannt werden, der sich mit den zulassungsbedürftigen „anderen Personen“ befasst. Wenn aber der oder die Asylsuchende erklärt, dass er oder sie die Anwesenheit der ehrenamtlichen Begleitperson als Person seines oder ihres Vertrauens, also als Beistand im Sinne von § 14 VwVfG wünscht¹⁶, so ist auch für sie die gesetzliche Regelung zum Anwesenheitsrecht des Beistands zu Grund zu legen. In dem BMI-Schreiben heißt es dazu:

„Beistände sind Personen des Vertrauens und müssen sich bei der Teilnahme an einer Anhörung durch die Vorlage von Identifikationspapieren ausweisen. Dem Beistand steht ein Anwesenheits- und Fragerecht in der Anhörung zu, eine Genehmigung zur Teilnahme an der Anhörung ist nicht erforderlich.“

¹⁴ Vgl. zum Äußerungsrecht des Beistands *Knack/Hennecke*, a.a.O. (Fn. 9), § 14 Rn. 49-51. Nach Ansicht von *Marx*, a.a.O. (Fn. 4), § 25 Rn. 29, haben nach § 25 Absatz 6 Satz 3 AsylG zugelassene „andere Personen“ lediglich ein Anwesenheitsrecht, aber kein eigentliches Äußerungsrecht. Auf die Rechtsstellung eines „Beistands“ geht er dabei nicht ein.

¹⁵ Herunterzuladen unter http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2016/10/20161018-Schröder_Anhörungen_Asylverfahren_VB.pdf.

¹⁶ Vgl. den gelb unterlegten Text in Fußnote 2.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/index.html>

§ 14 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/index.html>

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden

1. des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen,
- soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

...

(4) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/index.html>

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verfahren der Bundes- oder Landesfinanzbehörden nach der Abgabenordnung,
2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
3. Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und den bei diesem errichteten Schiedsstellen,

4. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch,
5. das Recht des Lastenausgleichs,
6. das Recht der Wiedergutmachung.

(3) Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt;
2. der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen gelten nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96;
3. der Vertretungen des Bundes im Ausland gilt dieses Gesetz nicht.

Asylgesetz (AsylG)

http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/index.html

§ 25 Anhörung

(1) Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling, auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

(2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Abs. 4 Satz 3 hinzuweisen.

(4) Bei einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, soll die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen. Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines Bevollmächtigten bedarf es nicht. Entsprechendes gilt, wenn dem Ausländer bei oder innerhalb einer Woche nach der Antragstellung der Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen. Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist.

(5) Bei einem Ausländer, der nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn der Ausländer einer Ladung zur Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt. In diesem Falle ist dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist. § 33 bleibt unberührt.

(6) Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten.

(7) Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält. Dem Ausländer ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen oder mit der Entscheidung des Bundesamtes zuzustellen.

Weitere Verfahrensgarantien

(insbesondere auch für die Mitwirkung von Rechtsanwälten und Rechtsberatern),

die nach Ansicht mancher Kommentatoren im deutschen Recht bislang nur unzureichend umgesetzt sind, enthält das Recht der Europäischen Union¹⁷, insbesondere die Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)¹⁸, im vorliegenden Zusammenhang insbesondere deren Artikel 14 bis 17 und 22, 23.

¹⁷ Bergmann, a.a.O. (Fn. 4), § 25 AsylG Rn. 1; Marx, a.a.O. (Fn. 4), § 25 Rn. 2, 20; Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O. (Fn. 8), §14 Rn. 42.

¹⁸ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013L0032&qid=1466885280668;>
[https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie_2013/32/EU_\(Asylverfahrensrichtlinie\).](https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie_2013/32/EU_(Asylverfahrensrichtlinie))